

# **Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an die Landesforstanstalt für Maßnahmen zum Waldumbau im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe der Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Zuwendungen zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung von bestehenden Waldflächen zur Sicherung aller Waldfunktionen, insbesondere der zusätzlichen Bindung von Kohlendioxid.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie nachfolgender Vorschriften gewährt:
  1. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Dachverordnung),
  2. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung (EFRE-Verordnung),
  3. des von der Europäischen Kommission am 2. August 2022 genehmigten Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2021 bis 2027
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert wird der Waldumbau (eine neue Waldgeneration), auf Flächen im Eigentum des Landes und der Landesforstanstalt, zur Schaffung künftiger klimaangepasster und naturnaher Bestände durch Saat oder Pflanzung. Hierzu gehören Kosten für Vorarbeiten auf der Fläche (Beräumen der Fläche von störenden Einschlagsresten und vorbereitende Bodenarbeiten) als Grundlage für die Pflanzung/ Aussaat, Kosten für Pflanz- und Vermehrungsmaterial, Kosten für die Pflanzung/ Saat, unmittelbar mit der Anpflanzung/ Saat verbundene Kosten zum Schutz der Waldumbaufäche gegen Wildschäden z.T. durch Zaunaufbau sowie eine Kulturpflege, d.h. Beseitigung unerwünschter, verdämmender Vegetation.

Für die bezeichneten Maßnahmen gilt:

1. Gemäß dem Bestockungszieltypenerlass des Landes werden in Abhängigkeit von den Standortbedingungen Saaten oder Pflanzungen mit Baumarten verwendet, die den zukünftig zu erwartenden Klimabedingungen und Schaderregern standhalten, wobei Saaten oder Pflanzungen mit standortheimischen Baumarten priorisiert werden,
2. auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird grundsätzlich verzichtet,
3. die Umwandlung in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen ist ausgeschlossen,
4. die Ernte und Vermarktung von Holz aus der geförderten Baumschicht ist während der Zweckbindung ausgeschlossen,
5. bei Pflegen in der geförderten Baumschicht während der Zweckbindung anfallendes Holz verbleibt als Totholz auf der Fläche.

## **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Zuwendungsempfänger ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die nach dem 01.01.2021 begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

## **5. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuweisung für die einzelnen Maßnahmen als Anteilsfinanzierung

(Standardisierte Kosten je Einheit) gewährt. Die Einheit, die eine Erstattung nach sich zieht, ist ein Hektar umgebaute Waldfläche.

- 5.2. Die zuwendungsfähigen Ausgaben einer beantragten Maßnahme ergeben sich aus der Multiplikation der Pauschale und der beantragten Waldfläche. Ab dem 1. Januar 2021 entstandene Ausgaben sind zuwendungsfähig.
- 5.3. Die Pauschale beträgt: **11.175,00 Euro** pro Hektar.
- 5.4. Die Zuwendungen werden anteilmäßig in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.5. Die Herleitung der Pauschale ist im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) veröffentlicht.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1. Die Zweckbindung endet nach fünfundzwanzig Jahren, gerechnet vom 1. Januar des auf die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger folgenden Jahres.
- 6.2. Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Dachverordnung (am Forstamtsgebäude) einzuhalten und auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hinzuweisen.
- 6.3. Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, den zuständigen Ministerien, der bewilligenden Stelle oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen des Begleitsystems für den EFRE sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Daten gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Dachverordnung in Verbindung mit Anhang XVII zur Verfügung zu stellen.
- 6.5. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, die im Artikel 49 Absatz 3 der Dachverordnung genannten Daten zum Vorhaben zur Herstellung der Transparenz des Einsatzes des EFRE-Fonds, insbesondere Name des Zuwendungsempfängers, Bezeichnung und Gesamtkosten des Vorhabens, entsprechend Absatz 4 auf dem Europaportal ([www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)) zu veröffentlichen.
- 6.6. Die Europäische Union gründet auf einer Reihe von grundlegenden Werten, die bei der Umsetzung von EFRE-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese Werte beinhalten unter anderem die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, und damit die gleichrangige Behandlung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange, im Rahmen des Vorhabens zu beachten. Bei Bedarf werden notwendige Unterlagen im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die bewilligende Stelle angefordert.

## 6.7. Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) der Europäische Rechnungshof,
- b) die Europäische Kommission,
- c) das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- d) die Europäische Staatsanwaltschaft,
- e) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- f) die gemeinsame Verwaltungsbehörde, die EFRE-Fondsverwaltung, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, die Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den EFRE,
- g) die fachlich zuständigen Ministerien (WM, LM),
- h) die zuständige Bewilligungsbehörde (Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern),
- i) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

6.8. Die im Rahmen dieser Förderung eingereichten förderrelevanten Unterlagen aus der Programmperiode 2021 bis 2027 sind bis zum 31. Dezember 2037 bei der Bewilligungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten.

6.9. Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, ein gültiges Forsteinrichtungswerk und ein Zertifikat (oder gleichwertig) für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung (zum Beispiel PEFC-, FSC-Zertifikat) vorzuhalten.

6.10. Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, das Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie das Forstvermehrungsgutgesetz (in den jeweils gültigen Fassungen) einzuhalten. Weiterhin müssen aktuelle Standortinformationen zur Feststellung des Wachstumspotenzials vorgehalten werden.

6.11. Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, eine Trennungsrechnung anzuwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass getrennte Bücher geführt werden, in denen Kosten und Einnahmen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Teile voneinander getrennt erfasst werden und gewährleistet wird, dass öffentliche Zuwendungen nicht für andere Tätigkeiten verwendet werden.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf elektronischen Antrag gewährt. Dieser hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) eine Aufstellung der förderfähigen Kosten,
- e) die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Dem forstamtsweisen Antrag liegt die jeweils für Waldumbau umzubauende Gesamtfläche eines Forstamtes zugrunde, welche nach einzelnen Forstadressen zu definieren ist.

### 7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch Zuweisungsschreiben des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern.

### 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird,
- im Ausnahmefall auch Teilflächen eines Antrags zur Auszahlung gelangen können
- die Auszahlung der Zuwendungen grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahmen auf Mittelanforderung erfolgt und der Zuwendungsempfänger den Umfang der bisher geleisteten Einheit (Hektar) durch Flächenvermessung nachzuweisen hat. Als Abschluss der Maßnahme ist regelmäßig der Abschluss der ersten Kulturpflege nach erfolgter Pflanzung/Saat zu werten,
- bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags der geprüfte Nachweis (Flächenvermessung, abgeschlossene Kulturpflege) in Abhängigkeit von der umgebauten Waldfläche berücksichtigt wird.

Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Mittelanforderung erforderlich ist.

#### 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- gemäß Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO M-V der Verwendungsnachweis zeitgleich mit der Mittelanforderung einzureichen ist,
- der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem Nachweis zur Umsetzung des Vorhabens (Vermessungsprotokoll mit Flächengröße und Umfang) besteht, der sich auf die beantragte Gesamtwaldfläche bezieht sowie einem Nachweis über die jeweils erbrachte Kulturpflege der beantragten Flächen. Die Flächenanteile der einzelnen Baumarten sind anzugeben. Zur Überprüfung der Einheiten (Hektar) sind die umgebauten Waldflächen mit GPS zu vermessen.
- sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

#### 7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsschreibens und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

#### 7.6. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, dem § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Schwerin, den 29.07.2025

Elisabeth Aßmann  
Staatssekretärin